

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.430.763

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2022-0.324.665

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbaren-Wärme-Gesetz – EWG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regel-
fall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Gegenüberstellung von „nach diesem Bundesgesetz“ erlassenen Durchführungsverordnungen und den „vom Bund“ (gemeint wohl von Bundesorganen) erlassenen Durchführungsverordnungen ist unklar; auffällig ist, dass in weiterer Folge auch noch von den „auf dieser Grundlage [nämlich diesem Bundesgesetz] erlassenen Verordnungen“ die Rede ist.

Mit dem zweiten im dritten Satz genannten Fall wird – wenn auch in andere Worte gekleidet – das bereits im zweiten Satz Angeordnete wiederholt. Die Wortfolge „oder sonst mit den Vorschriften nicht in Widerspruch stehen“ sollte daher entfallen.

Abs. 4:

Die Frage, wann eine Regelung „für die Vollziehung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ *notwendig* ist, dürfte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Umschreibung in den Erläuterungen, wonach es um Regelungen geht, die „notwendig sind, damit die mit den Bezugsregelungen [?] des EWG verankerten Vorgaben und Zielsetzungen [...] effektiv und zeitgerecht erreicht werden“, verlagert das Problem lediglich auf die Frage der Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe „effektiv“ und „zeitgerecht“ im Kontext der in § 2 umschriebenen Ziele, die ihrerseits teils mit unbestimmten Gesetzesbegriffen (s. § 2 Abs. 1 Z 5) umschrieben werden.

Zu den in den Erläuterungen angeführten Beispielen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Unklar ist, was unter „korrespondierenden Verwaltungsverfahrensvorschriften“ zu verstehen ist.
- Ebenso unklar ist, was man sich unter „gegebenenfalls notwendige[n] materielle[n] Ergänzungsregeln“ vorzustellen hat. Die angeführten Beispiele lassen zwar erkennen, was materielle Ergänzungsregeln sein sollen; unklar bleibt aber, wann davon auszugehen ist, dass diese Regelungen notwendig sind.

Zu § 2:

Abs. 3:

Unter der Annahme, dass einem solchen *Bekanntnis* rechtliche Relevanz zukommt (indem es eine inhaltliche Vorgabe für die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder darstellt), stellt sich die Frage, ob die Regelung in Verfassungsrang stehen müsste.

Zu § 4:*Abs. 1 Z 1:*

Die Definition von „neuen Baulichkeiten“ als „Errichtung [...]“, „Vergrößerung [...]“ und „Änderung [...]“ entspricht nicht der üblichen Bedeutung des Wortes „Baulichkeit“: Darunter wird nämlich das *Ergebnis* einer Bautätigkeit verstanden (bezeichnenderweise ist der Gegenbegriff „bestehende Bauten“ als „Gebäude oder Teile von Gebäuden“ definiert). Die Definition ist überdies mit der Formulierung „in neuen Baulichkeiten“ (§ 5 Abs. 1 und 2) sprachlich nicht kompatibel.

Abs. 1 Z 5 bis 8:

Eine bloß demonstrative Aufzählung verlangt stets eine abstrakte Definition. Da diese abstrakte Definition schon in den zu definierenden Begriffen enthalten sein dürfte, stellt sich die Frage, ob es dieser Begriffsbestimmungen überhaupt bedarf.

Abs. 1 Z 11:

Da es untunlich ist, bei der Definition eines Begriffs auf den zu definierenden Begriff zurückzugreifen, sollte es „die den Zustand der dauerhaften Einstellung [...] sicherstellen“ heißen. Ob das Wort „tatsächlich“ im vorliegenden Zusammenhang – nämlich in Bezug auf bundes- oder landesrechtliche Vorgaben – zutreffend ist, sollte geprüft werden.

Abs. 1 Z 12:

Die Formulierung „geeignet [...], der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen oder [scil: *irgendwelchen*] anderen Zwecken zu dienen“ erscheint fragwürdig. Dass jeder Teil eines Gebäudes geeignet ist, *irgendwelchen* Zwecken zu dienen, dürfte sich von selbst verstehen und ist daher als Tatbestandselement ohne Nutzen.

Abs. 1 Z 15:

Die Wortfolge „die Fernwärme hat [...] zu dienen“ ist nicht wie eine Begriffsbestimmung, sondern wie eine Anordnung formuliert; ebensowenig als Begriffsbestimmung (sondern als Beschreibung) formuliert ist die Wortfolge „und wird [...] verwendet“. Die Bedeutung der Aussage „die Verteilung thermischer Energie wird überwiegend zum Fremdverkauf verwendet“ ist allerdings sowohl sprachlich fragwürdig als auch inhaltlich unklar.

Abs. 1 Z 16:

Das Semikolon am Ende der lit. b sowie der darauf folgende Halbsatz haben entweder ersatzlos zu entfallen (weil der Halbsatz gar nicht Teil der Begriffsbestimmung ist); oder es müsste der Inhalt der Anhangs I zum Teil der Begriffsbestimmung gemacht werden.

Zu § 5:*Abs. 2:*

Die kumulativen Tatbestandselemente „beantragt und erteilt“ könnten zu möglicherweise unsachlichen Härten führen, wenn ein Antrag schon vor Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nach der bisher geltenden Rechtslage gestellt wurde, eine Bewilligung aber etwa aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umständen nicht bis zum 1. Jänner 2023 erteilt wird. Es sollte daher geprüft werden, die Wortfolge „und erteilt“ ersatzlos entfallen zu lassen (vgl. auch § 2 des Ölkesseleinbauverbotsgesetzes, wonach am 31. Dezember 2019 bereits anhängige Verfahren vom Verbot ausgenommen sind).

Zu § 6:*Abs. 2:*

Die Formulierung „in der Fassung dieses Bundesgesetzes“ ist inhaltslos; denn die Paragraphen des geplanten Erneuerbare-Wärme-Gesetzes sind *ausnahmslos* und *immer* solche „in der Fassung dieses Bundesgesetzes“. Gemeint sein dürfte die *Stammfassung* des genannten Bundesgesetzes (also „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022“).

Zu § 7:*Abs. 1:*

Die Bedeutung der Formulierung „erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage oder einer Anlage“ erscheint unklar. Gemeint ist möglicherweise „erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer Anlage“.

Zu § 8:*Abs. 1:*

Da im zweiten Satz eine Anordnung für den Zeitraum „[a]b 1. Jänner 2023“ getroffen wird, drängt sich die Frage auf, auf welchen Zeitraum sich der erste Satz beziehen soll.

Abs. 2:

Unklar ist, ab welchem Zeitpunkt die Zwei-Jahres-Frist im Sinn der Z 2 zu laufen beginnt.

Zu § 9:

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Regelung wäre aus systematischen Gründen an das *Ende* des 3. Abschnitts zu stellen.

Abs. 1:

Eine Wahlfreiheit, wie sie durch die Formulierung „In den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen“ suggeriert wird, kann nicht bestehen.

Abs. 2:

Zur Formulierung „In den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen“ vgl. den Hinweis zu Abs. 1.

Zu § 10:**Abs. 2:**

Einer Zifferngliederung ist stets ein Einleitungsteil voranzustellen, von dem die Aufzählungsglieder inhaltlich und syntaktisch abhängen. An einem solchen Einleitungsteil fehlt es im vorliegenden Fall. Schon aus diesem Grund – und darüber hinaus auch aus systematischen Gründen – ist der zweite (aus zwei Halbsätzen bestehende) Satz an das Ende des Absatzes zu stellen. Der erste Satz ist umzuformulieren: „[...] sind [...] Ausnahmen von Abs. 1 zuzulassen, wenn“; darauf hat unmittelbar die Zifferngliederung zu folgen. Allerdings erscheint es geboten, eine Gliederung in *vier* Ziffern vorzunehmen: Die lit. a und b stellen nämlich keine Unterfälle des in der Z 1 zunächst normierten Falles dar.

Zu § 11:**Abs. 3:**

Die Formulierung „wenn [...] eine [...] Festlegung [...] vorliegt, der zufolge zumindest vom Anschluss [...] abzusehen, und diese Vereinbarung [...] vorzulegen ist“ ist sprachlich inkonsistent und inhaltlich nicht verständlich.

In der Z 1 soll es möglicherweise „im [...] dafür vorgesehenen Jahr, spätestens jedoch bis zum Ablauf des [...]“ heißen.

Der drittletzte Satz ist nicht wie ein normativer Text, sondern wie eine Aussage *über* einen normativen Text formuliert. Abgesehen davon ist dieser Satz überhaupt überflüssig. Hier wird lediglich – mit anderen Worten – wiederholt, was sich bereits aus dem ersten Satz ergibt: dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 nur dann wegfällt, wenn die im ersten Satz normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Der drittletzte Satz sollte daher ersatzlos entfallen.

Unklar erscheint, warum in § 11 Abs. 3 ein bestimmtes Datum (30. Juni 2025) jedenfalls die Rechtsfolge einer Verpflichtung zur Errichtung einer zentralen Anlage auslösen soll, selbst im in den Erläuterungen angeführten Fall, dass gerichtliche Verfahren betreffend einen Beschluss der Eigentümergemeinschaft anhängig sind. Dies könnte die Effektivität der Rechtsschutzmöglichkeit in Frage stellen, weil die Verfahrensdauer von unterschiedlichen Umständen abhängig sein kann. Falls die Regelung in dieser Form beibehalten wird, sollten zumindest die Motive dafür erläutert werden.

Zu § 13:

In bzw. außer Kraft treten nicht „die Bestimmungen des [...]“, sondern „Dieses Bundesgesetz“ und „das Ölkesseleinbauverbotsgesetz [...]“.

Das Wort „Diese“ im letzten Satz dürfte sich auf das Ölkesseleinbauverbotsgesetz beziehen; dabei kann es wohl nicht um Verfahren gehen, die „bis zum Zeitpunkt der Kundmachung“ (danach aber nicht mehr) anhängig sind. Es wird folgende Formulierung zur Erwägung gestellt: „[...] außer Kraft; es ist auf Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, weiterhin anzuwenden.“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zum Titel:

Im Kurztitel ist zwischen dem Wort „Wärme“ und dem Wort „Gesetz“ ein Bindestrich, zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung ist hingegen ein Gedankenstrich zu setzen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Angaben „Art / Paragraph“ und „Gegenstand / Bezeichnung“ können entfallen; jedenfalls entfallen sollte – da der vorliegende Gesetzesentwurf in Paragraphen gegliedert ist – der Ausdruck „Art /“.

Zu § 1:

Der Ausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ wäre (so wie in § 9) fett zu formatieren

Zu § 2:*Abs. 1:*

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach sollte die Fundstellenangabe dem Muster „ABl. Nr. L 282 vom 09.07.2021 S. 4“ folgen.

Die Semikola am Ende der Z 1 bis 4 sollten jeweils durch ein Komma (Z 1 bis 3) bzw. durch ein „sowie“ (Z 4) ersetzt werden.

Abs. 2:

Das Komma nach der Wortfolge „geeignet sind“ hat zu entfallen.

Abs. 4:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift ist der Kurztitel sowie die Fundstelle anzuführen.

Vgl. im Übrigen den Hinweis zu § 12 Abs. 2.

Zu § 3:

In den Z 1 und 4 fehlen Fundstellenangaben.

Zur korrekten Setzung von Satzzeichen und Konjunktionen in einer Aufzählung wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 4:**Abs. 1 Z 1:**

Wenn der Ausdruck „neuen Baulichkeiten“ dreierlei *bezeichnen* soll, dann sind diese drei Gegenstände mit einem „und“ zu verbinden.

Abs. 1 Z 3:

Unklar ist, ob hier – unzweckmäßigerweise – *zwei* Begriffe („Anlage“ einerseits und „Anlagen zur Wärmebereitstellung“) auf dieselbe Weise definiert werden sollen oder ob hier bloß ein Schreibversehen vorliegt.

Abs. 1 Z 4a:

In der Stammfassung einer Rechtsvorschrift sollte es möglich sein, die Gliederungseinheiten ohne Zuhilfenahme von Buchstabensuffixen zu bezeichnen.

Im Übrigen muss es schon aus sprachlichen Gründen „in den Z [sprich: Ziffern] 5 bis 8“ heißen; diese sprachliche Auflösung ist mit der Schreibweise „in den Z 5 bis Z 8“ aber nicht vereinbar.

Abs. 1 Z 9 und 10:

Es wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 Z 3 verwiesen. Es wäre zu prüfen, ob es in den Z 9 und 10 nicht jeweils „eine Anlage zur Wärmebereitstellung“ heißen sollte.

Abs. 1 Z 11:

Es sollte besser „Einstellung des Betriebs *einer* Anlage [...]“ heißen.

Abs. 1 Z 13:

Es ist ein Grundsatz der Legistik immer denselben Begriff zu verwenden, wenn dasselbe gemeint ist. Im vorliegenden Entwurf sollte daher – in Hinblick auf einen weiteren legistischen Grundsatz (vgl. LRL 1) – ausschließlich die kürzere Formulierung „erneuerbare Energie“ verwendet werden.

Abs. 1 Z 15:

Auf das Schreibversehen „-kälte“ (richtig: „-kälte“) wird aufmerksam gemacht.

Abs. 1 Z 16:

Es muss „gemäß dem Preisgesetz, BGBI., [...]“ heißen.

Das Komma in der Wortfolge „unterworfen ist, die“ hat zu entfallen. Dasselbe gilt für die Wortfolge „stammt, oder“ am Ende der lit. a.

Am Beginn der lit. b muss es „die aus Anlagen stammt“ heißen; die Wiederholung des Wortes Fernwärme an dieser Stelle zerstört die sprachliche Struktur des Satzes.

Mit „Einhaltung dieser Kriterien“ ist wohl „Einhaltung der Kriterien gemäß lit. a“ gemeint.

Weiters wird auf das versehentlich gesetzte Leerzeichen am Beginn der lit. b aufmerksam gemacht.

Zu § 5:

Abs. 1:

Die Differenzierung „einer oder mehrerer Anlagen“ ist überflüssig; die Formulierung „von Anlagen“ ist ausreichende präzise.

Es sollte „Ab 1. Jänner 2023 sind [...] unzulässig.“ heißen.

Zu § 6:

Abs. 1:

Es muss „Zentrale und dezentrale Anlagen“ heißen.

Statt „spätestens vor Ablauf“ kann es einfach „bis zum Ablauf“ heißen (so auch die Formulierung in § 6 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu § 7:

Abs. 1:

Dass die hier getroffene Regelung sich nur auf für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignete Anlagen bezieht, sollte nicht erst durch einen nachgestellten Halbsatz zum Ausdruck gelangen.

Zu § 8:

Abs. 1:

Zur Formulierung „einer oder mehrerer Anlagen“ vgl. den Hinweis oben zu § 5 Abs. 1.

Von der Einführung des Begriffs „(Alt-)Anlage“ sollte Abstand genommen werden. Mit der Wortfolge „Die zu ersetzende Anlage“ ist völlig ausreichend klargestellt, worum es sich handelt.

Der Absatz trifft – in relativ unübersichtlicher Weise – Regelungen über eine Reihe unterschiedlicher Fälle: über die Umstellung auf eine andere Art und Weise der Wärmebereit-

stellung, über den Ersatz einer zentralen Anlage zur Wärmebereitstellung, über die erstmalige Errichtung, den Einbau und die Aufstellung von Anlagen sowie über die Änderung eines wesentlichen Teils einer Anlage. Eine dem Aufbau des Absatzes zu Grunde liegende Systematik ist nicht erkennbar.

Im letzten Satz werden Tatbestandselemente einerseits der Aufzählung vorangestellt („sofern [...]“), andererseits nachgestellt („wenn [...]“); die beiden Aufzählungsglieder wären mit einem „und“ zu verbinden. Vorgeschlagen wird daher folgende Gliederung:

[...] Diese Regelungen gelten nicht

1. für die Errichtung einer Anlage und
2. für die Durchführung einer Änderung [...],

wenn das Rechtsgeschäft [...] abgeschlossen und die Inbetriebnahme der Anlage [...] mitgeteilt wurde.

Abs. 2:

Das Semikolon am Ende der Z 1 durch ein „oder“ zu ersetzen.

Es würde sich anbieten, die Z 2 in drei literae zu gliedern. Wenn davon Abstand genommen wird, wäre jedenfalls durch die sprachliche Gestaltung deutlich zu machen, welche drei Fälle hier vor Augen stehen: „dass das Gebäude [...] saniert wird, dass die Energiekennzahlen [...] vermindert werden und dadurch [...] reduziert wird oder dass das Gebäude abgerissen wird“.

Abs. 4:

Im zweiten Satz sollte die Wortfolge „von Gesetzes wegen“ entfallen. Dass das Außerkrafttreten von Gesetzes wegen erfolgt, ergibt sich unmittelbar aus der Anordnung im Gesetz; das Gesetz muss diesen Umstand nicht noch auf einer Metaebene reflektieren (Platz für solche Ausführungen bieten vielmehr die Erläuterungen).

Abs. 5:

Es sollte „zwölf Monaten“ heißen (vgl. LRL 141).

Zu § 9:

Abs. 1:

Nach der Wortfolge „zum Alter der Anlage“ ist ein Komma zu setzen.

Abs. 3:

Die Formulierung „Angaben zum [...] Bestand [...], den [...] Energieträgern sowie nach der Einstufung“ ist sprachlich inkonsistent.

Zu § 11:*Abs. 1:*

Das Komma vor dem „oder“ am Ende der Z 1 hat zu entfallen.

Statt „spätestens“ sollte es „bis zum Ablauf des“ heißen (so etwa in Abs. 2).

Abs. 3:

Zu den Formulierungen „bis spätestens“ und „spätestens bis zum Ablauf“ im Einleitungsteil bzw. in der Z 2 vgl. den Hinweis zu § 6 Abs. 1.

Soll in einem Abs. 3 auf ebendiesen Abs. 3 Bezug genommen werden, so geschieht dies durch die Formulierung „dieser Absatz“. Im vorliegenden Fall sollte daher im letzten Satz von den Vorgaben „gemäß diesem Absatz oder gemäß Abs. 1“ gesprochen werden.

Abs. 4:

Es muss „vorgesehenen Fristen“ heißen.

Zu § 12:*Abs. 1:*

Der Ausweis der Zuständigkeit der Bundesregierung zur Vollziehung sollte wohl auf § 6 Abs. 2 erster Satz (Verpflichtung zur Vorlage einer Regierungsvorlage) beschränkt werden.

Abs. 2:

Im vorliegenden Entwurf wird konsequent die Paarform „Eigentümer bzw. Eigentümerin“, in § 8 Abs. 6 wird die Paarform „Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für [...]“ verwendet. Diese Form wäre auch im vorliegenden Fall zu verwenden.

Abs. 3:

Die beiden Kommata haben zu entfallen.

Zu § 13:

Worauf sich der Einschub „soweit nichts anderes bestimmt wird“ ist unklar. Anderes wird nämlich – soweit ersichtlich – gerade *nicht* bestimmt.

IV. Zu den Materialien

Die Aussage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. („ab 2022 wird bei einem Heizungstausch eine[] Öl-, Kohle- und Koksheizung durch eine klimafreundlichen

Alternative ersetzt werden“) sollte im Lichte des § 8 des Entwurfs wohl dahin geändert werden, dass dies ab dem Jahr 2023 gelten soll.

Im Übrigen wird angeregt, im Interesse der leichteren Nachvollziehung der Quellen zumindest bei der erstmaligen Zitierung von (insbesondere unionsrechtlichen) Rechtsvorschriften (wie zB „Governance-VO“) die entsprechenden Nummern der Rechtsakte samt verkürztem Titel und ggf. auch die Fundstelle im ABl. anzugeben (vgl. Rz. 53 ff des EU-Addendums).

Weiters sollte der Text der Erläuterungen auch auf vereinzelte Tippversehen etc. geprüft werden (zB unter der Überschrift „Prozesse Wärmestrategie“ (dritte Seite) erster Teilstich: entweder „bei ... drohender Zielverfehlung“ oder „bei ... drohenden Zielverfehlungen“, zu § 1 (es fehlt ein Beistrich vor „um sicherzustellen“), zu § 4 Z 1 (zweiter Absatz) Abstand zwischen den Wörtern „oder“ und „aufgestellt“ und im dritten Absatz „Rechtbegriff“).

Die Einfügung von Seitenzahlen wäre der einfacheren Zitierung dienlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Juli 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt